

# RS UVS Oberösterreich 1994/04/25 VwSen-101804/12/Br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1994

## Rechtssatz

Die Pflicht zur Atemluftuntersuchung besteht auch dann, wenn eine Durchführung der Beatmung aufgrund einer Verletzung möglicherweise zu keinem verwertbaren Ergebnis hätte führen können. Abweisung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)